

Gebührenordnung zur Archivordnung

der Landeshauptstadt Stuttgart vom 20. Dezember 2012

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart
Nr. 1/2 vom 10. Januar 2013

§ 1

Anwendungsbereich und Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Stuttgart erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe der Archivordnung der Landeshauptstadt Stuttgart und auf Grundlage dieser Gebührenordnung.

(2) Die Kosten für die gebührenpflichtige Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtarchivs richten sich nach den betreffenden Gebührensätzen der Landeshauptstadt Stuttgart. Die aktuellen Gebührensätze liegen im Lesesaal aus und werden auf der Webseite des Stadtarchivs unter www.stuttgart.de/stadtarchiv veröffentlicht.

(3) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid für Reproduktionen beträgt fünf Euro (ohne Porto und Verpackung), außer im Falle der Barzahlung bei Selbstabholung.

(4) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet. Mehrere Gebührens Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Benutzung des Lesesaals und Auskünfte

(1) Lesesaal

Die Einsicht in das vom Stadtarchiv Stuttgart verwahrte Archivgut im Lesesaal des Stadtarchivs Stuttgart ist grundsätzlich gebührenfrei.

Für die Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand oder besonderen technischen Vorkehrungen verbunden ist, können jedoch dem Archiv entstehende Personal- und Sachkosten berechnet werden.

(2) Anfragen

Einfache Auskünfte mit Hinweis auf in Frage kommende Bestände des Stadtarchivs sind gebührenfrei. Auf weitergehende inhaltliche Auskünfte oder solche, die einen größeren Rechercheaufwand voraussetzen, besteht kein Anspruch. Werden solche weitergehenden Auskünfte aber erteilt, so sind sie gebührenpflichtig.

Die Berechnung erfolgt nach aufgewendeter Arbeitszeit. Es wird mindestens eine halbe Stunde berechnet, danach jede angefangene Viertelstunde. Berechnungsgrundlage ist die jeweils geltende Regelung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Kosten eines Arbeitsplatzes. Die aktuellen Sätze werden im Internet und im Lesesaal durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3

**Gebühren bei Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs
Stuttgart in Veröffentlichungen**

(1) Abdruck von Reproduktionen in Büchern, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften; Vervielfältigung auf analogen wie digitalen Trägermedien (je Seite/Bild)

Für den Abdruck von Reproduktionen in Büchern, Broschüren und Zeitschriften bzw. deren Vervielfältigung auf analogen wie digitalen Trägermedien werden je Seite/Bild folgende Gebühren erhoben:

- Auflage bis	5 000	30 Euro
- Auflage bis	10 000	50 Euro
- Auflage bis	50 000	100 Euro
- Auflage über	50 000	100 Euro für die ersten 50 000 Exemplare, 75 Euro je weitere angefangene 50 000 Exemplare, maximal jedoch 250 Euro

Ermäßigte/erhöhte Sätze:

- Neuauflagen, fremdsprachliche Ausgaben	0,5-facher Satz
- Titel-, Vorsatzblatt, Schutzumschlag	1,5-facher Satz
- in Kalendern, auf Plakaten, als Ansichtskarte oder Glückwunschkarte etc. (soweit keine Werbung)	2-facher Satz
- zu Werbezwecken	3- bis 6-facher Satz

(2) Abdruck von Reproduktionen in Zeitungen (je Seite/Bild)

Für den Abdruck von Reproduktionen in Zeitungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Tageszeitungen
- | | | |
|----------------|--------|---------|
| - Auflage bis | 70 000 | 35 Euro |
| - Auflage über | 70 000 | 60 Euro |

- b) Abdruck in Zeitungen, die kostenlos verteilt werden:
- | | | |
|----------------|--------|---------|
| - Auflage bis | 50 000 | 20 Euro |
| - Auflage über | 50 000 | 40 Euro |
- Erhöhter Satz zu Werbezwecken jeweils 3- bis 6-facher Satz.

(3) Verwendung von Reproduktionen in Film und Fernsehen (je Seite/Bild)

Für die Wiedergabe von Reproduktionen in Film und Fernsehen sind folgende Gebühren je Seite/Bild zu entrichten.

- | | |
|---|----------|
| - in Spielfilmen | 100 Euro |
| - im Schulfernsehen | 15 Euro |
| - in sonstigen Produktionen | |
| a) bei Ausstrahlung in ARD, ZDF, überregionalen Privatsendern etc. | 50 Euro |
| b) bei Ausstrahlung in Regionalsendern, öffentlich-rechtlichen Spartensendern, Kurzfilmen, Videoclips, Filmen von und für Firmen soweit nicht Werbung (Werbung siehe erhöhte Sätze) | 30 Euro |

Ermäßigte/erhöhte Sätze:

- | | |
|---|------------------------------|
| - Wiederholung im Fernsehen (Kinospielefilme/ Videoclips im Fernsehen oder Fernsehfilme im gleichen oder in einem anderen Programm) | 0,5-facher Satz |
| - Produktion/Sendung zu Werbezwecken | jeweils 3- bis 6-facher Satz |
- Erweiterte Lizenzrechte siehe § 3 (5).

(4) Verwendung von Bild- und Tonträgern in Rundfunksendungen oder Filmen

1. Film

Für die Verwendung von Bildträgern des Stadtarchivs sind je angefangene 30 Sekunden Film-/Sendeminute an Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| - in Spielfilmen | 500 Euro |
| - im Schulfernsehen | 75 Euro |
| - in sonstigen Produktionen | |
| a) bei Ausstrahlung in ARD, ZDF, überregionalen Privatsendern etc. | 250 Euro |

- b) bei Ausstrahlung in Regionalsendern, öffentlich-rechtlichen Spartensendern, Kurzfilmen, Videoclips, Filmen von und für Firmen soweit nicht Werbung (Werbung siehe erhöhte Sätze) 150 Euro

Ermäßigte/erhöhte Sätze:

- Wiederholung im Fernsehen (Kinospielefilme/ Videoclips im Fernsehen oder Fernsehfilme im gleichen oder in einem anderen Programm) 0,5-facher Satz
 - Produktion/Sendung zu Werbezwecken jeweils 3- bis 6-facher Satz
- Erweiterte Lizenzrechte siehe § 3 (5).

2. Tonträger

- je angefangene Minute (Radio, Film, Fernsehen etc.) 50 Euro
- für Produktionen des Schulfernsehens/-funks 10 Euro

Ermäßigte/erhöhte Sätze:

- Wiederholung im Fernsehen (Kinospielefilme/ Videoclips im Fernsehen oder Fernsehfilme im gleichen oder in einem anderen Programm) 0,5-facher Satz
 - Produktion/Sendung zu Werbezwecken jeweils 3- bis 6-facher Satz
- Erweiterte Lizenzrechte siehe § 3 (5).

(5) **Erweiterte Lizenzrechte für § 3 (3) und § 3 (4)**

Lizenzrechte für die beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Dauer von bis zu 5 Jahren

- regional 1,5-facher Satz
- bundes- und europaweit 3-facher Satz
- weltweit 4-facher Satz

Lizenzrechte für die beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Dauer von bis zu 10 Jahren

- regional 2-facher Satz
- bundes- und europaweit 4-facher Satz
- weltweit 5-facher Satz

Gebühren für den Vertrieb von Fernseh- oder Spielfilmen auf Verkaufskassetten oder vergleichbaren Medien (DVD etc.), die derartige Reproduktionen enthalten:

- bis 2 000 Stück 1-facher Satz
- über 2 000 Stück 2-facher Satz
- über 10 000 Stück 3-facher Satz
- über 30 000 Stück 4-facher Satz

jeweils zusätzlich zu den eigentlichen Gebühren für den Spiel- oder Fernsehfilm etc.

(6) Gebühren für die Wiedergabe von Reproduktionen durch Einblendung in Online-Dienste/Internet

Reproduktionen je Seite/Bild	
für 1 Monat	20 Euro
für 6 Monate	40 Euro
für 1 Jahr	70 Euro
für jedes weitere Jahr	0,5-facher Satz der Gebühr für 1 Jahr

§ 4**Gebührenerlass oder -ermäßigung**

(1) Die unter § 3 (1) und §§ 3 (3) bis (6) genannten Gebühren können auf Antrag durch das Stadtarchiv ermäßigt oder erlassen werden,

- a) wenn die Veröffentlichung primär wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient (Druckauflage max. 1 000 Stück).
- b) bei Schülern und Lehrern für den Gebrauch zu unterrichtlichen Zwecken,
- c) bei wissenschaftlichen Institutionen/Projekten, Stuttgarter Heimatvereinen, Bürgerinitiativen und Schulen sowie bei gemeinnützigen Vereinen und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften kann auf Antrag Gebührenerlass gewährt werden für
 - die Abbildung von Reproduktionen in Büchern, Broschüren, Videos etc., die im Selbstverlag hergestellt werden.
 - das Einstellen von Abbildungen einzelner Archivalien ins Internet.

Das Vorliegen der Gründe für eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung muss auf Nachfrage vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden.

(2) Bei Museen, Archiven, Bibliotheken etc., mit denen Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit besteht, werden Veröffentlichungsgebühren erlassen.

§ 5**Xerokopien und Readerprinterkopien**

(1) Xerokopien je Stück (Kopierauftrag)

DIN A 4	0,30 €	0,15 €	(Schüler- und Studentenermäßigung)
DIN A 3	0,45 €	0,20 €	(Schüler- und Studentenermäßigung)

(2) Readerprinterkopien (Selbstfertigung am Readerprinter je Stück)

- a) Ausdruck: Selbstfertigung am Readerprinter je Stück
DIN A 4 0,20 € 0,10 € (Schüler- und Studentenermäßigung)
DIN A 3 0,30 € 0,15 € (Schüler- und Studentenermäßigung)
- b) Digitale Kopien Selbstfertigung am Readerprinter
Kopie kostenlos, jedoch 2 € pro benötigter CD/DVD
- c) Technische Unterstützung durch Archivmitarbeiter bei der Selbstfertigung von Ausdrucken oder digitalen Kopien am Readerprinter:
bis 5 Stück/Jahr kostenlos
bei größeren Mengen Berechnung der aufgewendeten Arbeitszeit (wie § 5 (9)).

(3) Reproduktion von analogem Fotomaterial:

Für die Fertigung von Abzügen und Scans gelten die Kostensätze der jeweiligen Vertragsfirma des Stadtarchivs, deren Preisliste im Lesesaal ausliegt.

(4) Reproduktion von Film-, Video- und Tonmaterial

Es gelten die Kostensätze der vom Stadtarchiv beauftragten Firmen (ggf. zuzüglich der Reisekosten für Transporte von Originalaufnahmen).

(5) Reproduktion von digitalem Archivgut

- a) digitale Kopie pro reproduzierter Einheit
5,00 € 2,50 € (Schüler- und Studentenermäßigung)
zzgl. 2,00 € pro CD
- b) Ausdruck auf Papier je Stück
0,30 € 0,15 € (Schüler- und Studentenermäßigung)

(6) Für die Fertigung von Abzügen und Scans aus Archivgut gelten die Kostensätze der jeweiligen Vertragsfirma des Stadtarchivs, deren Preisliste im Lesesaal ausliegt.

(7) Für die Anfertigung von Readerprinterkopien, Mikrofilmen und anderen Reproduktionen von Archivalien des Stadtarchivs Stuttgart im Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Hauptstaatsarchiv Stuttgart, sind Gebühren nach den Kostensätzen des Landesarchivs Baden-Württemberg zu entrichten.

Die Entscheidung darüber, ob die Anfertigung einer Reproduktion durch das Landesarchiv Baden-Württemberg zu erfolgen hat, trifft im Einzelfall das Stadtarchiv.

Für den Transport von Unterlagen ins Hauptstaatsarchiv Stuttgart zum Zwecke der Fertigung von Mikrofilmen wird vom Stadtarchiv eine Gebühr von 5 Euro erhoben, die schon im Lesesaal zu entrichten ist. Schüler und Studenten sind von dieser Gebühr befreit.

(8) Für Unterrichtsprojekte können Lehrer und Schüler aus Schulen im Bereich des Verbandes Region Stuttgart Kopien nach § 5 (1), (2) und (5) in beschränktem Umfang kostenlos erhalten.

(9) Wenn Kopien mündlich, telefonisch oder schriftlich bestellt werden und zur Ermittlung der Vorlagen im Stadtarchiv Arbeitsaufwand entsteht, besteht auf diese Ermittlung kein Anspruch. Wenn das Stadtarchiv diese Ermittlung vornimmt, so ist sie gebührenpflichtig. Die Berechnung erfolgt nach aufgewendeter Arbeitszeit. Es wird mindestens eine halbe Stunde berechnet, danach jede angefangene Viertelstunde.

§ 6 Sonstige Kostenersätze

(1) Im vorstehenden Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.

(2) Auslagen, die anderen Personen oder Stellen für ihre im Zusammenhang mit der Nutzung des Stadtarchivs erbrachte Tätigkeit zustehen, sind gemäß der von diesen erhobenen Forderungen zu erstatten.

§ 7 In-Kraft-Treten der Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung zur Archivordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 6. April 2006 außer Kraft.